Satzung der Stadt Moringen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Auslagenersatz und Reisekostenentschädigung (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am **24.02.2022, zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 25.06.2026,** folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Moringen, Ortsratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören und sonstigen ehrenamtlich Tätigen. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten erfolgen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Zur Wahrnehmung ihres Mandats erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 55 NKomVG eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 € und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- und Ratsausschusssitzungen in Höhe von 21,00 €. Der oder die Vorsitzende erhält für ihren oder seinen Aufwand ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 42,00 € für die Leitung der Sitzungen.

(2) Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat. Für Sitzungen, die nach einer Sitzungsdauer von 3 Stunden von der oder dem Vorsitzenden beendet werden und in der Regel eine Woche später ausschließlich für nicht behandelte Tagesordnungspunkte fortgeführt werden, wird pro Sitzungstag ein Sitzungsgeld gewährt.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren, die an einer Verwaltungsausschuss- oder Ratsausschusssitzung teilnehmen, ohne Mitglied dieses Gremiums oder ohne Vertreter für ein Mitglied zu sein, erhalten kein Sitzungsgeld.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 haben die Ratsfrauen und Ratsherren gem. § 44 Abs. 1 NKomVG Anspruch Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausfalls, der infolge der Wahrnehmung des Mandats eintritt. Der Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls erfolgt bis zu einem Höchstbetrag von 29,00 € pro Stunde und darf 174,00 € je Sitzungstag nicht übersteigen. Verdienstausfall und

Pauschalstundensatz werden mit Ausnahme für Ratsfrauen und Ratsherren, die nachweisbar regelmäßig außerhalb dieser Zeiten arbeiten, nur für Zeiten zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr an Werktagen gezahlt.

(5) Selbstständig tätige Ratsmitglieder erhalten auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Abs. 4.

(6) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalbetrag je Stunde von 12,00 €. Der Pauschalbetrag darf 72,00 € je Sitzungstag nicht überschreiten.

(7) Für die notwendige und nachgewiesene Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie für mandatsbedingte Auslagen für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger gilt Abs. 6 entsprechend.

(8) Die Stadt kann sich mit Ratsfrauen und Ratsherren, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, und deren Arbeitgeber dahingehend einigen, dass für die durch die Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weitergezahlt und die darauf entfallenden Abgaben (Sozialversicherungsbeiträge usw.) abgeführt werden. In diesem Fall erstattet die Stadt dem Arbeitgeber den Bruttobetrag, soweit dieser nicht höher als der für die Erstattung des Verdienstausfalls in Abs. 4 festgesetzte Höchstbetrag ist.

§ 3
Aufwandsentschädigung für die stellv. Bürgermeister/innen, die Beigeordneten und die Fraktions- / Gruppenvorsitzenden sowie den Ratsvorsitz

(1) Zusätzlich zu der Entschädigung nach § 2 erhalten für nachfolgende Funktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung je Funktion in folgender Höhe:

a.	die / der 1. stellv. Bürgermeister/in	35,00 €
b.	die / der 2. stellv. Bürgermeister/in	25,00 €
c.	die / der 3. stellv. Bürgermeister/in	15,00 €
d.	die Beigeordneten und Verwaltungsausschussmitglieder nach § 74 Abs. 1, Nr. 3 NKomVG	45,00 €
e.	die Fraktions- / Gruppenvorsitzenden sowie der oder die Ratsvorsitzende	55,00 €

§ 4
Fahrkostenentschädigung

(1) Die Fahrkosten, die unmittelbar aus der Wahrnehmung des Mandats innerhalb des Stadtgebietes entstehen, werden nach Pauschalsätzen erstattet. Der Bereich der Stadt wird dabei in Zonen eingeteilt. Die Zone 1 umfasst die Ortschaft Moringen, die

Zone 2 die Ortschaften Blankenhagen, Großenrode, Lutterbeck, Nienhagen, Oldenrode sowie Thüdinghausen und die Zone 3 die Ortschaften Behrensen und Fredelsloh. Maßgebend für die Zuordnung zu einer Zone ist der Wohnsitz der / des Empfangsberechtigten. Die Fahrkostenerstattung beträgt bei Teilnahme in Präsenz 2,00 € je Sitzung in der Zone 1 3,80 € je Sitzung in der Zone 2 und 5,50 € je Sitzung in der Zone 3.

(2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Auslagen und Sitzungsgeldern nicht in Betracht.

§ 5
Entschädigung für die Mitglieder der Ortsräte

(1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,50 € und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsratssitzungen in Höhe von 21,00 €.

(2) Die Ortsbürgermeister/innen erhalten zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,00 €.

(3) Die stellvertretenden Ortsbürgermeister/innen erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,50 €.

(4) § 2 Abs. 2, 4 bis 8 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 6
Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

(1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Fahrkosten- und Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 € je Sitzung zzgl. einer Fahrtkostenentschädigung entsprechend § 4 Abs. 1. Beratende Mitglieder erhalten zudem für die selbstverpflichtende Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit eine Entschädigung pro Sitzung in Höhe von 2,00 € für den zusätzlichen Aufwand.

Sonstige auf Verlangen der Stadt an Ausschusssitzungen teilnehmende Personen werden nach § 8 Abs. 3 entschädigt.

(2) Für die Erstattung des Verdienstausfalls und der Kinderbetreuungskosten sowie mandatsbedingter Auslagen für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ist § 2 Abs. 4 bis 8 sinngemäß anzuwenden.

(3) § 4 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher/innen und Ortsbeauftragten

(1) Für die Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung erhalten die als Ehrenbeamte tätigen Ortsvorsteher/innen und Ortsbeauftragten der Ortschaften als Ersatz ihrer Auslagen, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes einschließlich der Aufwendungen für Fernsprecheinrichtungen folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Behrensen	115,00 €
Blankenhagen	80,00 €
Fredelsloh	210,00 €
Großenrode	125,00 €
Lutterbeck	110,00 €
Nienhagen	130,00 €
Oldenrode	90,00 €
Thüdinghausen	125,00 €

(2) § 4 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 8
Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die nachstehend genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes, einschließlich der Aufwendungen für Fernsprecheinrichtungen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Stadtarchivar/in	140,00 €
Gleichstellungsbeauftragte	115,00 €

Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

(2) Die Schiedsperson der Stadt Moringen erhält zusätzlich zur fest geschriebenen Verfahrensgebühr nach dem Niedersächsischen Schiedsämtergesetz – NschÄG zur Abgeltung ihrer Sachkosten eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von 280,00 €. Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von 115,00 €.

(3) Andere gem. § 38 NKomVG ehrenamtlich für die Stadt tätig werdende Personen erhalten für ihre Tätigkeit Verdienstausfall- und Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, in der jeweils nachgewiesenen Höhe, soweit sich nicht aus den Absätzen 3 und 4 Einschränkungen ergeben bzw. die Entschädigung nicht bereits in anderen Vorschriften geregelt ist.

(4) Für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit wird höchstens ein Verdienstausfall und ein Pauschalstundensatz (§ 44 Abs. 2 NKomVG) von 29,00 € je Stunde gezahlt.

Der Höchstbetrag darf 174,00 € je Sitzungstag nicht überschreiten. § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Für die Erstattung der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie mandatsbedingte Auslagen für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen gilt § 2 Abs. 7 entsprechend.

(6) § 4 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 9
Gemeinsame Bestimmungen

(1) Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

(2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(3) Entschädigungsansprüche der Ratsfrauen und Ratsherren und der Ortsratsmitglieder entfallen für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsrat ruht.

(4) Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als 2 Monate ununterbrochen an der Ausübung ihres oder seines Mandats bzw. Amtes verhindert, so erhält für die über 2 Monate hinausgehende Zeit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Eine nach dieser Satzung an die Vertreterin oder den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(5) Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung nach dieser Satzung ist - unbeschadet von § 2 Abs. 8 - Angelegenheit der Zahlungsempfänger/innen.

(6) Die Rats-, Ortsrats- und Ausschussarbeit erfolgt papierlos. Für die selbstverpflichtende Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erhalten die Rats- und Ortsratsmitglieder einen Zuschuss in Höhe von 300 € zu Beginn einer jeden Wahlperiode für den zusätzlichen Aufwand.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Moringen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall- und Auslagenersatz sowie Reisekostenentschädigung (Entschädigungssatzung) vom 24.07.2014 außer Kraft.

Moringen, den 24.02.2022

Stadt Moringen
Heike Müller-Otte
Bürgermeisterin

Der I. Nachtrag der Entschädigungssatzung vom 25.06.2026 tritt am 01.11.2026 in Kraft.